

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1999

A. Problem und Ziel

Der Gesetzgeber hat in § 20 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes 1999 eine bis zum 31. Dezember 2004 befristete Sonderregelung geschaffen, nach der Unternehmer in den neuen Ländern mit einem Gesamtumsatz bis 500 000 Euro die Steuer nach vereinnahmten Entgelten berechnen können. Mit dieser Maßnahme sollten die Wachstums- und Beschäftigungsgrundlagen kleiner und mittlerer Unternehmen in den neuen Ländern gestärkt werden. Die anhaltend schlechte Zahlungsmoral sowie der schwache Konjunkturverlauf werden insbesondere für sie zu einem existenzbedrohenden Problem. Ziel dieses Gesetzes ist es daher, die mit einem Auslaufen der Sonderregelung verbundenen Nachteile für die kleinen und mittleren Unternehmen in den neuen Ländern zu vermeiden und ihre Liquidität sowie die Wachstums- und Beschäftigungsgrundlage weiter zu stärken.

B. Lösung

Verlängerung der Sonderregelung zur Anwendung der erhöhten Umsatzgrenze, bis zu der die Steuer auf Antrag des Unternehmers in den neuen Ländern nach vereinnahmten Entgelten berechnet werden kann.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

E. Sonstige Kosten

Keine.

11.06.04

Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1999

Der Bundesrat hat in seiner 800. Sitzung am 11. Juni 2004 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes
1999**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1999

In § 20 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1999 (BGBl. I S. 1270), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Datum „31. Dezember 2004“ durch das Datum „31. Dezember 2006“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Nach dem geltenden Umsatzsteuerrecht entsteht die Umsatzsteuer im Regelfall mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistung ausgeführt worden ist. Es kommt nicht darauf an, ob für die Leistung das vereinbarte Entgelt vereinnahmt worden ist. § 20 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes eröffnet die Möglichkeit, auf Antrag die Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten zu berechnen. Die dabei geltende Umsatzgrenze von 125 000 Euro wurde für die neuen Länder befristet bis 31. Dezember 2004 auf 500 000 Euro angehoben. Die für die Einführung der erhöhten Umsatzgrenze maßgeblichen wirtschaftlichen Bedingungen haben sich noch nicht grundlegend verbessert. Die Regelung ist aus diesem Grunde zu verlängern.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Umsatzsteuergesetz 1999)

Durch § 20 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes wurde zur Strukturverbesserung in den neuen Ländern für dortige Unternehmer die Gesamtumsatzgrenze ab 1. Januar 1996 auf 1 Million Deutsche Mark beziehungsweise ab 1. Januar 2002 auf 500 000 Euro angehoben. Durch das Gesetz zur Fortsetzung der wirtschaftlichen Förderung in den neuen Ländern wurde die Befristung dieser Regelung bis 31. Dezember 2004 verlängert.

Die vorgesehene Gesetzesänderung zur weiteren Fristverlängerung bis 31. Dezember 2006 soll die Liquidität sowie die Wachstums- und Beschäftigungsgrundlage kleiner und mittlerer Unternehmen in den neuen Ländern weiter stärken. Dem Gesetzentwurf liegt der Umstand zu Grunde, dass sich die Bedingungen für die Unternehmen in den neuen Ländern noch nicht durchschlagend verbessert haben.

Die Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten stellt eine Möglichkeit dar, zumindest existenzbedrohliche Einflüsse auf die Unternehmen zu mindern. Bei einer Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten muss der Unternehmer die Umsatzsteuer erst dann abführen, wenn er das Entgelt für seinen Umsatz erhalten hat. Bei der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten wird die

Umsatzsteuer fällig, unabhängig davon, ob die Rechnung bezahlt wurde, so dass der Unternehmer die Umsatzsteuer vorstrecken muss. Regelmäßig muss dazu der Betriebsmittelkredit der Bank eingesetzt werden, da eine Finanzierung über Eigenkapital wegen der geringen Eigenkapitalausstattung der Betriebe in den neuen Ländern überwiegend ausscheidet. Dies engt die Finanzierungsspielräume der Unternehmen zusätzlich ein und erhöht die Zinslasten. Auf Grund des schwachen Konjunkturverlaufs besteht für diese Unternehmen gegenwärtig auch keine Möglichkeit Eigenkapital anzusammeln. Um der immer weiter steigenden Zahl der Insolvenzen gerade bei kleinen und mittleren Unternehmen entgegenzuwirken, ist eine Verlängerung der Regelung auch im Interesse einer Arbeitsplatzsicherung dringend geboten.

Zwar hat sich die Bundesregierung für eine Systemänderung bei der Umsatzsteuer eingesetzt; das vorgeschlagene Modell einer generellen „Ist-Versteuerung mit Cross-Check“ wird jedoch nicht zum 31. Dezember 2004 realisiert werden können. Das Problem des Auslaufens der Sonderregelung für die neuen Länder kann mit der beabsichtigten Systemänderung jedenfalls nicht gelöst werden.

Durch eine Verlängerung der Regelung ergeben sich keine zusätzlichen Mindereinnahmen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.